Amtsgericht Eckernförde

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 5/24

Eckernförde, 18.09.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 24.11.2025	11:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Eckernförde, Reeperbahn 45-47, 24340 Eckernförde

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Altenholz

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Klausdorf	006, 165	Gebäude- und Freifläche	Buschberg 2	976	1476, BV Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Voll unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit Wintergarten (aus 1993) und Kellergarage; nicht ausbaufähiges Dachgeschoss; insgesamt 7 Zimmer, teilweise Renovierung erforderlich, ca. 186 m2 Wohn- und Nutzfläche, Baujahr 1971, Lage: Buschberg 2, 24161 Altenholz.

Verkehrswert:

403.000,00€

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im vorangegangenen Termin am 14.04.2025 wurde kein Gebot abgegeben; das Verfahren war nach § 77 ZVG eingestellt.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Schlizio Rechtspflegerin